

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A 1 /Sw -

**Vereinbarung über die Anerkennung des
"International Baccalaureate Diploma/
Diplôme du Baccalauréat International"**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.1986 i.d.F. vom 18.11.2004)

Vereinbarung über die Anerkennung des "International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International"

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.1986 i.d.F. vom 18.11.2004)

1. Ein nach den Bestimmungen der/des "International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International" erworbenes "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" wird als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, wenn es nach einem Besuch von mindestens zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen an Schulen mit Vollzeitunterricht erworben worden ist und die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Unter den sechs Prüfungsfächern des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" (IB) müssen folgende nach der Terminologie des IB bezeichnete Fächer sein:

- zwei Sprachen (davon mindestens eine fortgesetzte Fremdsprache als "Language A"),
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biology, Chemistry, Physics),
- Mathematik (Mathematical Methods¹ oder Mathematics HL oder Further Mathematics in Verbindung mit Mathematics HL)
- ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (History, Geography, Economics).

Das sechste verbindliche Fach kann außer den genannten Fächern eines der nachfolgenden nach der Terminologie des IB bezeichneten Fächer sein:

- Art/Design², Music, Theatre Arts; eine weitere moderne Fremdsprache; Latin, Classical Greek; General Chemistry, Applied Chemistry, Environmental Systems, Computer Science, Design Technology; Philosophy, Psychology, Social Anthropology, Business and Organisation³.

¹ Heißt ab Prüfung 2006 Mathematics SL.

² Heißt seit Mai 2000 Visual Arts.

³ Heißt seit Mai 2000 Business and Management.

- b) Unter den drei im Rahmen des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" auf dem „Higher Level“ nachzuweisenden Fächern muss entweder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach, d.h. Biology, Chemistry oder Physics, sein.
- c) Alle Fächer müssen bis zum Ende des Bildungsganges durchgängig belegt worden sein.
- d) Die geforderten sechs Fächer müssen mindestens mit der IB-Note 4 benotet sein⁴.

Sofern in nur einem Fach die IB-Note 3 vorliegt, kann diese ausgeglichen werden, wenn in einem weiteren Fach auf mindestens demselben Anspruchsniveau mindestens die IB-Note 5 und insgesamt mindestens 24 Punkte erzielt worden sind.

- e) Deutsche Zeugnisinhaber, die an einer Schule im Ausland mit IB-Programm Deutsch nicht betreiben, müssen vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen; das Nähere wird durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

⁴ (IB-Nichtbestehensnoten: 1 = very poor/très faible
2 = poor/faible
3 = mediocre/médiocre
IB-Bestehensnoten: 4 = satisfactory/satisfaisant
5 = good/bon
6 = very good/très bon
7 = excellent/excellent)

2. Sofern die Bedingungen gemäß Ziffer 1 nicht erfüllt sind, ist zur Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung das erfolgreiche Ablegen einer zusätzlichen Prüfung gemäß der "Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung)⁴ erforderlich. Die Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung wird auch möglich durch den erfolgreichen Besuch eines Studienjahres in einem Land, dessen Reifezeugnisse in Deutschland den Hochschulzugang direkt oder nach einem einjährigen erfolgreichen Studium eröffnen.

3. Die Durchschnittsnote für ein "International Baccalaureate Diploma/Diplome du Baccalauréat International" wird in dem Land berechnet, in dem das Zeugnis bewertet wird. Dabei wird das Verfahren gemäß der "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung)⁵ mit der nachstehenden, auf das IB bezogenen spezifischen Regelung zugrundegelegt.

Bei der Berechnung der Durchschnittsnote (N) wird von der im "International Baccalaureate Diploma/Diplome du Baccalauréat International" ausgewiesenen Gesamtpunktzahl (P) sowie von 42 Punkten als maximaler Punktzahl (Pmax) und von 24 Punkten als minimaler Punktzahl (Pmin) ausgegangen; dabei werden die ggf. erreichten Zusatzpunkte mitberücksichtigt, Gesamtpunktzahlen zwischen 42 (Pmax) und 45 Punkten (höchstmögliche Punktzahl des IB zuzüglich der maximal erreichbaren 3 Zusatzpunkte) werden der deutschen Durchschnittsnote 1,0 gleichgesetzt.

Die Umrechnung erfolgt nach folgender Formel:

N	=	1 + 3	$\frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$
mit			
N	=	gesuchte Note (Durchschnittsnote)	

⁵ Abgedruckt unter Beschluss Nr. 289.5.

P	=	im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl
P _{max}	=	42 Punkte (IB-Gesamtpunktzahl ohne Zusatzpunkte)
P _{min}	=	24 Punkte (unterer Eckwert)
N	=	1,0 (für $42 \leq P \leq 45$)

4. Die IBO unterrichtet die Kultusministerkonferenz kontinuierlich über eventuelle Änderungen der Abschlussprüfung (Anforderungen, Inhalte, Organisation) und gibt der deutschen Schulaufsicht Gelegenheit, Einblick in die Arbeit der Schulen zu nehmen. Bei Beratungsbedarf oder auf Wunsch eines Landes prüft die AG "Bewertung", ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des IB noch gegeben sind.
5. Dieser Beschluss tritt am Tage der Verabschiedung durch die Kultusministerkonferenz in Kraft.